

# ABDRUCK



## LANDRATSAMT DONAU-RIES

Landratsamt Donau-Ries - 86609 Donauwörth

### Zustellungsurkunde

Sunstar Engineering Europe GmbH  
Emil-Fischer-Str. 1  
86641 Rain am Lech

### Immissionsschutz

Bearbeiterin: Frau Lea Zausinger  
Zimmer: 2.64 Haus C  
Telefon: 0906-74 3675  
Telefax: -  
E-Mail: lea.zausinger@lra-donau-ries.de

Zeichen: 41.12;171-3/2.132  
Datum: 19.02.2026

### Immissionsschutzrecht;

**Neugenehmigung einer Anlage zur Herstellung von Polymeren nach § 4 BImSchG auf dem Grundstück Fl.-Nr. 201/1 der Gemarkung Mittelstetten;  
Sunstar Engineering Europe GmbH, Emil-Fischer Str. 1 in 86641 Rain am Lech**

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt folgenden

## **B E S C H E I D :**

- I. Der Sunstar Engineering Europe GmbH wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Reaktoranlage zur Herstellung von Präpolymeren, für die Errichtung und den Betrieb einer Lageranlage für akut toxische Stoffe und die Erhöhung der Produktionsmenge von Kautschuk-basierten Dichtstoffen und Epoxidharz-Strukturmassen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 201/1 der Gemarkung Mittelstetten in 86641 Rain am Lech nach Maßgabe der beigelegten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen erteilt.
  
- II. Es werden folgende Auflagen festgesetzt:
  1. **Landratsamt Donau-Ries – Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft**
    - 1.1. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist zu beachten.
    - 1.2. Die Lagerung von Betriebsstoffen sowie der Umgang mit diesen haben so zu erfolgen, dass keine wassergefährdenden Stoffe und Flüssigkeiten bzw. damit vermischte Niederschläge in den Boden, ins Grundwasser, in die Kanalisation oder in Oberflächengewässer eindringen können.

Landratsamt Donau-Ries • Pflegstraße 2 • 86609 Donauwörth  
www.lra-donau-ries.de • info@lra-donau-ries.de  
Telefon: (0906) 74-0

**Öffnungszeiten:**  
Mo - Fr 7.30 - 12.30 Uhr und Do 14.00 - 17.00 Uhr  
Terminvereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Donauwörth  
IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00

Sparkasse Nördlingen  
IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20

Raiff.-Volksbank Donauwörth eG  
IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00

Raiff.-Volksbank Ries eG  
IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02

- 1.3. Auslaufende wassergefährdende Stoffe müssen zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos beseitigt werden können.
- 1.4. Bei der Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sind insbesondere die Angaben in den Sicherheitsdatenblättern der einzelnen Stoffe zu beachten.
- 1.5. Die Anforderungen der städtischen Entwässerungssatzung sind zu beachten.
- 1.6. Der neue Kühlraum darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem er von einem Sachverständigen nach § 53 AwSV geprüft worden ist und der Sachverständige eine Bescheinigung ausgestellt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßigem Zustand befindet.

## 2. **Landratsamt Donau-Ries – Immissionsschutz**

### **Allgemein:**

- 2.1. Die Inbetriebnahme der Anlage mit seinen Nebeneinrichtungen ist dem Landratsamt Donau-Ries unverzüglich anzuzeigen.
- 2.2. Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, die zu nachteiligen Umweltauswirkungen führen oder bei denen nachteilige Umweltauswirkungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, sind dem Landratsamt Donau-Ries unverzüglich zu melden.

### **Hinweis:**

*Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 genannte Schutzgüter auswirken kann.*

*Dies betrifft Prozessänderungen und insbesondere auch den Einsatz von neuartigen Stoffen, welche in ihren Gefahrenkategorien und dem Emissionsverhalten nicht mit dem genehmigten Portfolio zu vergleichen sind.*

### **Dokumentation:**

- 2.3. Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere
  - jegliche Mischprozesse mit Angabe von
    - Datum, Uhrzeit
    - allen Ausgangsstoffen und deren Mengen
    - Menge des Hergestellten Produktes
  - tagesaktuell gelagerte störfallrelevante Stoffe unterschieden nach den Kategorien H1-H3, P5c, P6c, E1-E2
  - die Entsorgungsnachweise für die abzugebenden Abfälle, die der Nachweispflicht unterliegen

Das Betriebstagebuch ist arbeitstäglich fortzuschreiben und von der verantwortlichen Person mindestens wöchentlich abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und ist auf Verlangen dem Landratsamt Donau-Ries vorzulegen.

2.4. Der Betreiber hat eine Jahresübersicht zu erstellen. In dieser sind mindestens aufzuführen:

- Mengen aller Ausgangsstoffe
- Mengen aller hergestellten Produkte
- gelagerte störfallrelevante Stoffe unterschieden in den Kategorien H1-H3, P5c, P6c, E1-E2 zum Stichtag 31.12
- Mengen aller abgegebenen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfallstoffe getrennt nach Abfallart mit Kennzeichnung des zertifizierten Entsorgungsfachbetriebes, welchem der Abfall angedient wurde

Die Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Landratsamt Donau-Ries vorzulegen.

2.5. Für das Jahr 2026 ist dem Landratsamt Donau-Ries eine Auswertung vorzulegen, welche organischen Lösemittel oder anderen Trägerstoffe im Zusammenhang mit den Tätigkeiten 16.3 „Herstellung von Klebstoffen“ und 17. „Umwandlung von Kautschuk“ gemäß Anhang II in Verbindung mit Anhang I der 31. BImSchV verwendet worden ist.

**Luftreinhaltung:**

2.6. Dämpfe und/oder Stäube die in den Prozessanlagen beim Mischen oder Umfüllen entstehen, sind abzusaugen.

2.7. Staubhaltige Abgasströme sind mittels Staubfilteranlagen zu reinigen.

2.8. Die Abgase sind in einer Höhe von jeweils mindestens 3 m über dem Dach des Bürogebäudes abzuleiten. Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten. Die Schornsteine dürfen nicht überdacht werden. Zum Schutz vor Regeneinfall kann ein Deflektor installiert werden.

2.9. Die Emissionsgrenzwerte für

Gesamtstaub	20 mg/m <sup>3</sup> oder 0,20 kg/h
Gesamt-C	50 mg/m <sup>3</sup> oder 0,50 kg/h

dürfen nicht überschritten werden.

Die genannten Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf das trockene Abgas im Normzustand (1.013 hPa, 273 K) sowie auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 5 Vol.-%.

2.10. Erstmalig nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch spätestens vier Monate nach Inbetriebnahme ist durch Emissionsmessungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen, dass die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Die Emissionsmessungen haben in der Folge wiederkehrend alle 3 Jahre zu erfolgen. Nach einer emissionsrelevanten Änderung der Anlage sind die Messungen spätestens nach vier Monaten vorzunehmen.

Spätestens 14 Tage vor Durchführung der Emissionsmessungen ist das zuständige Landratsamt über den genauen Messtermin in Kenntnis zu setzen.

Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messorte und Probenahmestellen festzulegen. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 hinsichtlich der Messplanung, Messstrecke und der Messplätze einzuhalten. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sein, dass repräsentative und einwandfreie Messungen gewährleistet sind.

Die Emissionsmessungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft 2021 (Nr. 5.3.2) zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren sowie zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.

Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei Vollast durchzuführen.

Die Dauer der Einzelmessung soll eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Die Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

Der Messbericht ist gemäß den Anforderungen an Emissionsmessberichte nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stellen anzufertigen. Die Messberichte sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.

- 2.11. Auf Einzelmessungen kann verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen, zum Beispiel durch einen Nachweis über die Wirksamkeit von Einrichtungen zur Emissionsminderung, die Zusammensetzung von Einsatzstoffen oder die Prozessbedingungen, mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

**Abfallrecht:**

- 2.12. Produktionsbedingt anfallende nicht gefährliche und gefährliche Abfälle sind zertifizierten Entsorgungsfachbetrieben anzudienen.
- 2.13. Entsorgungsnachweise sind aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Donau-Ries vorzulegen.

**Anlagensicherheit:**

- 2.14. Im Lagerraum für toxische Stoffe dürfen maximal 20 t gelagert werden.

**Hinweis:**

*Die Zusammenlagerungsverbote nach TRGS 510 sind zu beachten.*

- 2.15. Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 Abs. 1 der 12. BImSchV ist bis zur Inbetriebnahme der Anlage dem Landratsamt Donau-Ries vorzulegen.

3. **Landratsamt Donau-Ries – untere Naturschutzbehörde**

- 3.1 Der mit Prüfvermerk vom 22.08.2025 versehene Freiflächengestaltungsplan ist Bestandteil der Genehmigung.
- 3.2 Die planmäßige Eingrünung entspricht den Vorgaben des Bebauungsplanes und ist bis spätestens ein Jahr nach Baubeginn her- und für die Dauer des Eingriffs bereitzustellen.

- 3.3 Die Eingrünung ist grundsätzlich freiwachsend zu erhalten. Eventuell notwendige Rückschnittmaßnahmen sind grundsätzlich vor Durchführung der Maßnahme mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Sofern Obstbäume gepflanzt werden, sind diese fachgerecht zu pflegen.

4. **Landratsamt Donau-Ries – Bauleitplanung:**

Der Bebauungsplan Nr. 51 Industriegebiet An der Gempfinger Straße ist zu beachten und einzuhalten.

5. **Landratsamt Donau-Ries - Bauamt:**

5.1 Externe Brandschutzprüfung:

- Mit der Baubeginnsanzeige ist eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Nachweises (Brandschutz I) gemäß Art. 68 Abs. 6 Nr. 2 BayBO vorzulegen.
- Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme ist eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung (Brandschutz II) gemäß Art. 78 Abs. 2 Nr. 2 BayBO vorzulegen.

5.2 Bescheinigung Standsicherheit

- Eine Baubeginnsanzeige, die von einem qualifizierten Tragwerksplaner (Art. 62a BayBO) unterschrieben wurde, ist vorzulegen.

6. **Regierung von Schwaben - Gewerbeaufsichtsamt:**

- 6.1 Die Befüll- und Entleerstellen der Präpolymer-Anlage müssen über technische Absaugungen verfügen, die freiwerdende Gefahrstoffe (hier insbesondere Isocyanate) möglichst vollständig an der Entstehungsstelle erfassen und ins Freie abführen. Durch geeignete Überwachungs- und Warneinrichtungen an den lufttechnischen Anlagen ist sicherzustellen, dass Beschäftigte bei Störungen oder Ausfällen, die zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen können, rechtzeitig alarmiert werden.

- 6.2 Innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der Präpolymeranlage ist eine Expositionsermittlung von Isocyanaten in der Atemluft auf der Grundlage von Arbeitsplatzmessungen einer akkreditierten Messstelle gemäß § 7 Abs. 10 Gefahrstoffverordnung durchzuführen. Die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte bzw. anderer Beurteilungsmaßstäbe für die eingesetzten Isocyanate ist durch die Befunde von Arbeitsbereichsanalysen gemäß den Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 402 und TRGS 430 dem Gewerbeaufsichtsamt nachzuweisen. In den Arbeitsbereichsanalysen sind auch die Kurzzeitexpositionen, insbesondere beim Entleeren und Befüllen, einzuschließen.

- 6.3 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind Festlegungen zur wiederkehrenden Durchführung von Arbeitsplatzmessungen auf Isocyanate in der Atemluft zur Befundunsicherung zu treffen. Dabei sind die Vorgaben nach Abschnitt 5 Abs. 5 TRGS 430 zu berücksichtigen.

- 6.4 Vor Aufnahme von Tätigkeiten mit Isocyanaten sind die Arbeitnehmer in geeigneter Form über die im Notfall durchzuführenden Maßnahmen vor Ort zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

- 6.5 Im Lagerraum für akut toxische Gefahrstoffe muss eine ausreichende Belüftung vorhanden sein. Die Einzelheiten sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung zusammen mit einer Lüftungsfachfirma festzulegen.

Hinweis:

*Eine allein vom Arbeitsablauf abhängige Lüftung über die Tür des innenliegenden Lagerraums kann nicht als freie Lüftung im Sinne von Abschnitt 3.2 Arbeitsstättenregel ASR 3.6 „Lüftung“ angesehen werden. Laut Sicherheitsdatenblatt ist der toxische Stoff an einem „gut belüfteten Ort“ zu lagern.*

- 6.6 Gemäß Abschnitt 8.2 Abs. 1 TRGS 510 ist der Lagerraum für toxische Stoffe feuerbeständig gegenüber anderen Räumen abzutrennen. Auch die Tür des Lagerraums für toxische Stoffe ist in feuerbeständiger Ausführung (T-90) auszulegen.

**7. Stadt Rain– Stadtbauamt**

- 7.1 Es ist ein mit der Feuerwehr abgestimmtes Sicherheitskonzept vorzulegen. Dies sollte beinhalten, dass den Gefahrstoffen entsprechend ausreichende Schutzanzüge für die Feuerwehr zu beschaffen und griffbereit vorzuhalten sind. Ein Austausch der Schutzanzüge nach den Vorgaben des Schutzanzugherstellers ist unaufgefordert vorzunehmen. Die Art und die Anzahl der Schutzanzüge ist mit dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Rain abzustimmen.
- 7.2 Hinsichtlich der Ver- und Entsorgung (Wasser, Abwasser) ist sicherzustellen, dass keine Gefährdung der öffentlichen Infrastruktur eintritt. Das Abwasser, welches bei den Reinigungsprozessen entsteht, ist aufzufangen und vor der Einleitung in das öffentliche Kanalnetz durch ein akkreditiertes Labor prüfen zu lassen. Das Ergebnis ist vor der Einleitung dem Klärwerk mitzuteilen. Erst nach Freigabe durch das Klärwerk der Stadt Rain, darf das Abwasser eingeleitet werden.
- 7.3 Der Schutz des Bodens und des Grundwassers ist sicherzustellen. Eine Verunreinigung durch das Austreten toxischer Stoffe ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen und ihrer regelmäßigen Überprüfung vorzuschreiben.
- 7.4 Die Lagerung der toxischen Stoffe ist vor unberechtigtem Zugriff zu sichern.

Hinweis:

*Alle einschlägigen technischen Regelwerke und gesetzlichen Vorgaben sind einzuhalten.*

**III. Diese Genehmigung erlischt, wenn**

- innerhalb von 24 Monaten nach Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit nicht mit der Errichtung begonnen oder
- die Anlage während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

**IV. Die Sunstar Engineering Europe GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt. Auslagen werden in Höhe von [REDACTED] erhoben.**

## Gründe:

### I.

Die Sunstar Engineering Europe GmbH beantragte mit Antrag vom 15.04.2025, dessen Vollständigkeit am 07.08.2025 festgestellt wurde, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für folgende Maßnahmen:

- Errichtung und den Betrieb einer Reaktoranlage zur Herstellung von Präpolymeren
- Errichtung und den Betrieb einer Lageranlage für akut toxische Stoffe
- Erhöhung der Produktionsmenge von Kautschuk-basierten Dichtstoffen und Epoxidharz-Strukturmassen

auf dem Grundstück Fl.-Nr. 201/1 der Gemarkung Mittelstetten in 86641 Rain am Lech.

Die Sunstar Engineering Europe GmbH betreibt bereits heute am Standort in Rain am Lech Produktionsanlagen zur Herstellung von wasserbasierten Dispersionsklebstoffen, Polyurethan- und Kautschuk-basierten Dichtstoffen sowie Epoxidharz-Strukturmassen im baurechtlichen Umfang.

Es erfolgten bislang lediglich Mischungsvorgänge und keine chemische Umwandlung, weshalb die Ziffer 4.1 des Anhang I der 4. BImSchV nicht einschlägig war. Die Dispersionsklebstoffe werden auf wässriger Basis hergestellt und bei den Polyurethan-basierten Dichtmassen kommt kein Verdünnungsmittel zum Einsatz, weshalb deren Produktion nicht unter die Ziffer 10.6 des Anhang I der 4. BImSchV einzustufen waren. Bei der Herstellung der Kautschuk-basierten Dichtstoffe und Epoxidharz-Strukturmassen (Klebemitteln) wurde die Produktionskapazität von 1 t /d nach Ziffer 10.6 des Anhang I der 4. BImSchV bislang nicht überschritten. Vorgesehene Lagermengen der in Anhang 2 der 4. BImSchV genannten Stoffe lagen jeweils unter den dort angegebenen Mengenschwellen.

Es wird nun beantragt, die Produktionsmenge der bestehenden Anlagen zur Herstellung von Kautschuk-basierten Dichtstoffen und Epoxidharz Strukturmassen auf mehr als 1 t/d zu erhöhen.

Zusätzlich ist die Erweiterung der Produktionsanlagen um eine neue Reaktoranlage zur Herstellung von Präpolymeren geplant. Hierbei werden in einem Rührkesselreaktor multifunktionale Alkohole mit einem Di-Isocyanat zu einem flüssigen Polyurethankunststoff umgesetzt.

Aufgrund der Erweiterung des Stoffportfolios wird es auch erforderlich, zukünftig die Lagerung von akut toxischen Stoffen (Rohstoffen) sowie die Lagerung der neu hinzukommenden Produkte in der bereits bestehenden Lagerhalle zu ermöglichen. Die Lagerung der akut toxischen Stoffe erfolgt in einem separaten Lagerabschnitt.

Somit ergibt sich folgende Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSchG:

- Anlage zur Herstellung von Kautschuk-basierten Dichtstoffen und Epoxidharz (Klebemitteln) mit einer Produktionsmenge von mehr als 1 t/d entsprechend Ziffer Nr. 10.6 V des Anhang I zur 4. BImSchV
- Reaktoranlage zur Herstellung von Präpolymeren entsprechend Ziffer Nr. 4.1.8 G E des Anhang I zur 4. BImSchV
- Lagerraum für akut toxische Stoffe der Kategorie 1 und 2 (Nr. 29 Anhang II der 4. BImSchV) mit einer Kapazität von 2 bis 20 t entsprechend Ziffer Nr. 9.3.2 V des Anhang I zur 4. BImSchV

Die Maßnahme erfolgt innerhalb des bestehenden Produktionsgebäudes. Wobei die Einlagerung der akut toxischen Stoffe (Rohstoff) zukünftig in einem separaten Brandschutzraum [REDACTED] [REDACTED] erfolgen soll. Der Reaktor wird [REDACTED] errichtet. Die Produktionsanlagen zur Herstellung der Kautschuk-basierten Dichtstoffe und Epoxidharz Strukturmassen werden weiterhin in der Produktionshalle an der Nord-Ost-Seite betrieben. Die Fertigprodukte aus der Herstellung der kautschuk-basierten Dichtstoffe und Epoxidharz-Strukturmassen sollen auf der Westseite der Lagerhalle in einem Kühlraum gelagert werden.

Der Betriebsbereich ist mit einer 1,80 m hohen Umzäunung (Gitterstabmatten) umgeben.

Das Betriebsgrundstück befindet sich im Umgriff des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 51 „Industriegebiet – An der Gempfinger Straße“. Der nächstgelegene zu berücksichtigende Immissionsort befindet sich auf Flurnummer 1333/1 in Rain am Lech (Kindergarten).

Im Verfahren wurden die Stellungnahmen folgender Träger öffentlicher Belange eingeholt:

- Landratsamt Donau-Ries, Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft
- Landratsamt Donau-Ries, untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Donau-Ries, untere Baubehörde
- Landratsamt Donau-Ries, Immissionsschutz
- Stadt Rain
- Regierung von Schwaben - Gewerbeaufsichtsamt

Die im Verfahren beteiligten Stellen stimmten dem Vorhaben – teilweise unter Nennung von Auflagen – zu.

## II.

### 1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Donau-Ries ist zur Entscheidung über den Antrag gem. Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig. Die Zuständigkeit für die Kostenentscheidung bestimmt sich nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG).

### 2. Verfahren

#### 2.1. Förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Anlage der Sunstar Engineering Europe GmbH stellt eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen - 4. BImSchV – dar und bedarf einer Genehmigung. Die Genehmigung resultiert aus der Erweiterung der bestehenden baurechtlich genehmigten Anlage. Beantragt wurde eine Anlage zur Herstellung von Klebmitteln mit einer Kapazität von 1 t oder mehr je Tag (Ziffer 10.6 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV), die Lagerung von akut toxischen Stoffen Kat. 1-2 bei 2 bis 20 t (Ziffer 9.3.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV) und eine Anlage zur Herstellung von Polymeren (Ziffer 4.1.8 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV). Es handelt sich somit auch um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie i. S. d. § 3 der 4. BImSchV.

Nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. 9. BImSchV war das Verfahren als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung für das hier

gegenständliche Genehmigungsverfahren ist im Anschluss an dessen öffentliche Bekanntmachung vom 12.08.2025 (erschieden im Amtsblatt Nr. 15 vom 14.08.2025) im Zeitraum vom 19.08.2025 bis einschließlich 19.09.2025 erfolgt.

## 2.2. Entfallen eines Erörterungstermins

Mit Schreiben vom 30.09.2025 erhob ein Bürger Kritik gegen das Vorhaben. Er kritisierte, dass nach den geltenden Bestimmungen der Zaun der Firma Sunstar Engineering Europe GmbH anstelle von den aktuellen 2 m Höhe zwingend eine Höhe von 3 m haben müsse, um akut toxische Reaktionen abzuwenden. Eine Einwendung muss aber den Namen sowie die Anschrift des Einwenders erkennen lassen, damit der Genehmigungsbescheid zustellbar ist. Das Schreiben des Bürgers vom 30.09.2025 kann aber nicht als Einwendung angesehen werden, da das Schreiben nur den Nachnamen erkennen ließ. Somit liegt im vorliegenden Fall keine rechtskräftige Einwendung vor.

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 9. BImSchV findet der Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wurden. Da gegen dieses Vorhaben keine rechtmäßige Einwendung erhoben wurde, kann der Erörterungstermin dementsprechend entfallen.

## 3. **Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens**

Die Anlage der Sunstar Engineering Europe GmbH stellt eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen - 4. BImSchV – dar und bedarf einer Genehmigung. Die Genehmigung resultiert aus der Erweiterung der Anlage. Beantragt wurde eine Anlage zur Herstellung von Klebmitteln mit einer Kapazität von 1 t oder mehr je Tag (Ziffer 10.6 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV), eine Anlage zur Herstellung von Polymeren (Ziffer 4.1.8 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV) und die Lagerung von akut toxischen Stoffen Kat. 1-2 bei 2 bis 20 t (Ziffer 9.3.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Da sie der Ziffer **4.1.8 GE** des Anhangs 1 der 4. BImSchV unterliegt, ist ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung notwendig gewesen.

Gemäß §§ 4, 6 Abs. 1 BImSchG ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange ist dies bei Einhaltung der unter Ziffer II. dieses Bescheids festgesetzten Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG der Fall.

Insbesondere wurde dabei Folgendes berücksichtigt:

### 3.1. Immissionsschutzfachliche Beurteilung:

- Lärmschutz:

Durch den Betrieb der Produktionsanlagen werden kontinuierliche Lärmemissionen erzeugt. Diese befinden sich jedoch innerhalb der geschlossenen Produktionshalle und sind am nächstgelegenen Immissionsort nicht wahrnehmbar. Die Lärmemissionen durch die Logistik (Warenanlieferung, Versand) ist in 600 m Entfernung allenfalls marginal wahrnehmbar. Ein Einwirkungsbereich nach Nummer 2.2 der TA Lärm ist nicht gegeben.

Dies zeigte auch die schalltechnische Untersuchung zum Gesamtbetrieb aus dem Baugenehmigungsverfahren im Jahr 2017. Das zulässige Immissionskontingent wurde zur Tages- und Nachtzeit eingehalten. Der maximale Teilbeurteilungspegel lag bei ca. 26 dB(A) im kaum wahrnehmbaren Bereich.

Durch den vorliegenden Antrag sind, bis auf geringfügige Steigerungen beim Lärm durch die Logistik, keine nennenswerten Erhöhungen der Lärmemissionen zu erwarten. Auf die Vorlage eines aktualisierten schalltechnischen Nachweises entsprechend Ziffer 10 der Satzung zum Bebauungsplan kann verzichtet werden.

Das Spitzenpegelkriterium nach Nr. 6.1 der TA Lärm wird eingehalten.

Der Lieferverkehr führt über die Umgehung zum Betriebsstandort. In einem Umkreis von 500 m und auch grundsätzlich werden durch den An- und Abfahrtsverkehr keine Gebiete mit Wohngebäuden tangiert. Der Ziffer 7.4 der TA Lärm ist abgeholfen.

Im Bereich des Lärmschutzes ist insgesamt mit keinen schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen. Ausreichend Vorsorge nach dem Stand der Technik ist getroffen.

Zusätzliche über die Selbstbeschränkungen laut der Betriebsbeschreibung in Kapitel 5 des Antrages hinausgehende Auflagen zum Lärmschutz müssen nicht festgelegt werden.

- Luftreinhaltung:

Aus Sicht der Luftreinhaltung ist vor allem auf die Emissionen des Reaktors und der Produktionsanlagen für wasserbasierte Dispersionsklebstoffe, Polyurethan- und Kautschuk-basierten Dichtstoffe und Epoxid-Strukturmassen abzustellen.

Hierbei handelt es sich um organische Stoffe nach Ziffer 5.2.5 der TA Luft und Stäube, welche sich bei den Misch- und Reaktionsvorgängen bilden können.

Der Reaktor für die Herstellung der Präpolymere ist in einer geschlossenen Bauweise ausgeführt. Der gesamte Produktionsvorgang im Reaktor erfolgt bei Normaldruck und wird bei einzelnen Prozessschritten kurzzeitig mit Unterdruck gefahren. Während der chemischen Reaktion entstehen keine gasförmigen Nebenprodukte, da es sich hierbei um eine Polyadditionsreaktion handelt. Während der Reaktion sind alle Ventile verschlossen.

Die Zugabe des Diisocyanates aus Fässern erfolgt mittels einer Lanze. Durch die Lanze wird die Öffnung fast vollständig umschlossen. Zudem erfolgt eine punktuelle Absaugung an der Öffnung des Fasses. Zudem erfolgt zur Reduktion der Emissionen eine Zugabe des Materials unter Vakuum.

Bei der Abfüllung des Endproduktes erfolgt ebenfalls eine punktuelle Absaugung an der Abfüllvorrichtung.

Die Dämpfe des Diisocyanates enthalten organische Stoffe nach Ziffer 5.2.5 der TA Luft.

Die Produktion der Kautschuk basierten Dichtstoffe und Epoxidharz-Strukturmassen erfolgt zeitweise im Vakuum bei einem Unterdruck von < 35 mbar. Hierbei wird der entstehende Wasserdampf abgesaugt.

Während der Mischvorgänge sind die Anlagen vollständig verschlossen. Bei der Zugabe von Rohstoffen wird das Vakuum gebrochen und die Anlage geöffnet. Während der Zugabe wird

mittels stationärer (DUST-MAC P-60) und mobiler (DUSTOMAT 4 ATEX) Absaugungen direkt an der Einfüllstelle abgesaugt.

Die Wasserdämpfe können organische Stoffe nach Ziffer 5.2.5 der TA Luft enthalten. Des Weiteren entstehen hier Emissionen durch Stäube nach Ziffer 5.2.1 der TA Luft.

Im Sinne des § 5 Absatz 1, Nummer 1 BImSchG ist im vorliegenden Fall insbesondere der Schutz der menschlichen Gesundheit durch Einwirkung von organischen Stoffen und Stäuben anhand der Vorgaben der Nummern 4.2.1 der TA Luft sicherzustellen.

Nach Nr. 4.2.1 der TA Luft ist der Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit sichergestellt, wenn durch die Gesamtbelastung die zulässigen Immissionskenngrößen an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschritten werden.

Eine Betrachtung von Immissionskenngrößen ist nach Nr. 4.1 der TA Luft nicht erforderlich

- bei geringen Emissionsmassenströmen (Nr. 4.6.1.1 TA Luft),
- bei einer geringen Vorbelastung (Nr. 4.6.2.1 TA Luft) oder
- bei irrelevanten Gesamtzusatzbelastungen.

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können, es sei denn es liegen hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 der TA Luft vor.

Im vorliegenden Fall wird durch die Anlagen in der Gesamtheit der Bagatellmassenstrom nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft für Staub von 1 kg/h unterschritten. Die Prozesse laufen im Batch-Verfahren ab. Es entstehen nur diskontinuierlich Staubemissionen bei den Mischvorgängen. Zudem werden diese erfassten Staubemissionen über Filter aus dem Abluftstrom gereinigt.

Für den weiteren luftverunreinigenden Schadstoff Gesamt-C wird in der TA Luft kein Grenzwert zum Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegt.

Aufgrund der Lage im Außenbereich mit relativ weiten Abständen zu den nächstgelegenen Wohngebäuden, liegen keine Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 der TA Luft vor.

Darüber hinaus gelten Im Sinne des § 5 Absatz 1, Nummer 2 BImSchG die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen der Nummer 5 der TA Luft. Dies ist jedenfalls dann erfüllt, wenn ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung ermöglicht ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Ableitung der Abgase über Kamine erfolgt, deren Mündung eine Höhe von 3 m über Dachkante aufweisen.

Die Emissionen weisen produktionstypische Gerüche auf. Jedoch handelt es sich aufgrund der Batch-Betriebsweise um zeitlich begrenzte Emissionen. Da sich das nächstgelegene Wohngebiet zudem in einer Entfernung von über 600 m befindet, ist nicht befürchten, dass hier relevante Geruchsemissionen im Sinne des Anhang 7 der TA Luft auftreten werden.

- 31. BImSchV:

Die Herstellung von Klebstoffen mit organischen Lösemitteln oder anderen Trägerstoffen unterliegt der 31. BImSchV – Lösemittelverordnung ab einem Einsatz an Lösemitteln von 100 t/a. Die Umwandlung von Kautschuk u. a. durch Mischen stellt ebenfalls ab einem Einsatz an Lösemitteln von 10 t/a eine Tätigkeit im Sinne der Lösemittelverordnung dar.

Aufgrund der im Antrag nicht näher spezifizierten Rezepturen, sind die für diese Tätigkeiten jeweils eingesetzten Stoffe und deren Einsatzmengen pro Batch nicht näher ermittelbar. Zudem ist nicht bekannt, wie viele Batch-Prozesse im Sinne der o. g. Tätigkeiten pro Jahr durchgeführt werden.

Sobald eine Anlage der 31. BImSchV unterliegt, besteht eine Meldepflicht gegenüber der Genehmigungsbehörde.

Im vorliegenden Fall wird per Auflage ein Jahresbericht festgesetzt. Darin hat mindestens erstmalig die Auswertung bzgl. des Anwendungsbereiches nach 31. BImSchV zu erfolgen.

- Energieeffizienz:

In Bezug auf die Energieversorgung werden am Standort bereits jetzt eine Wärmepumpe zum Heizen sowie eine PV-Anlage zur Stromerzeugung auf dem Dach eingesetzt. Feuerungsanlagen werden keine betrieben.

Die gesamten Leuchtmittel auf dem Betriebsbereich sind als energieeffiziente LED-Beleuchtungsmittel ausgeführt.

Die bei der Produktion anfallende Wärme wird nicht in den Produktionsprozess zurückgeführt.

Um dem Wärmeverlust im Reaktor entgegenzuwirken sind sowohl der Reaktor als auch das Klimagerät isoliert ausgeführt.

Die verwendeten Aggregate entsprechen dem Stand der Technik, weitere Energieeinsparmöglichkeiten oder die Nutzung von Abwärme ist – auch aufgrund der notwendigen Prozessführung - derzeit nicht möglich.

Insgesamt ist festzuhalten, dass Energie am Betriebsstandort nach den gegebenen Möglichkeiten entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 4 so sparsam und effizient wie möglich verwendet wird.

- 12. BImSchV:

Der Standort stellt aufgrund der gehandhabten und gelagerten Störfallstoffe einen Betriebsbereich der unteren Klasse dar, da die Mengenschwellen der Spalte 4 Anhang I der 12. BImSchV (StörfallIV) überschritten werden (akut toxische Stoffe der Kategorie H1 < 20 t).

Gewässergefährdende Stoffe der Kategorie E2 sind mit 60 t (entspricht 30 % der Mengenschwelle nach Spalte 4) vorhanden.

Stoffe der Klassen H2, H3, P5c, P6b sind vorhanden, jedoch jeweils in Mengen kleiner als 2 % der Mengenschwelle der Spalte 2.

Gemäß § 8 Abs. 1 der 12. BImSchV hat der Betreiber von Betriebsbereichen der unteren Klasse vor Inbetriebnahme ein schriftliches Konzept zur Verhinderungen von Störfällen zu erstellen und vorzulegen. Dieses Konzept ist nicht Prüfungsgrundlage des Genehmigungsverfahrens.

Das nächste gelegene Schutzobjekt befindet sich in einer Entfernung von ca. 460 m. Hierbei handelt es sich um das Fitnessstudio „Fitnessclub ACTIVITA“.

Das Wohngebiet „Unterer Kirschbaumweg“ ist das nächstgelegene Wohngebiet und befindet sich in einer Entfernung von ca. 590 m vom Betriebsgelände.

Eine orientierende Abschätzung nach KAS-18 ohne Detailkenntnisse für die kritischsten Stoffe (Diisocyanat, Toluol) ergibt die Abstandsklasse I = 200 m. Dabei handelt es sich um eine Abschätzung im oberen Toleranzbereich. Es ist damit sichergestellt, dass hervorgerufene Auswirkungen von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU vermieden werden (§ 50 BImSchG).

Nr.	Gefahrenkategorie	Beispielhafte Stoffe	Mengenschwelle		geplante max. Menge in kg
			Spalte 4 in kg	Spalte 5 in kg	
1.1.1	H1 akut toxisch Kat 1 i, o, d		5.000	20.000	< 20.000
1.1.2	H2 Akut toxisch,  - Kategorie 2 (alle Expositionswege),  - Kategorie 3 (inhalativer Expositions- weg, oraler Expositions- weg) 2		50.000	200.000	400
1.1.3	H3 Spezifische Zielorgan-Toxizität nach einmaliger Exposition (STOT SE), Kategorie 1		50.000	200.000	2
1.2.5.3	P5c Entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b		5.000.000	50.000.000	< 10
1.2.6.2	P6b Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische, Typ C, D, E oder F, oder organische Peroxide, Typ C, D, E oder F		50.000	200.000	100
1.3.1	E1 Gewässergefährdend, Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1		100.000	200.000	1.500
1.3.2	E2 Gewässergefährdend, Kategorie Chronisch 2		200.000	500.000	60.000

- Abfallwirtschaft:

Beim Betrieb fallen folgende gefährliche und nicht gefährliche Abfälle an:

AVV	Bezeichnung der Abfallfraktion	Mengenbereich [Stand: 2023]
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	< 10 t
17 02 01	Holz	< 10 t
19 12 02	Eisenmetalle (Mischschrott)	< 100 t
20 01 01	Papier und Pappe (B19)	< 10 t
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	< 100 t

AVV	Bezeichnung der Abfallfraktion	Mengenbereich pro Jahr [Stand: 2023]
06 02 05*	andere Basen	< 1 t
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organischen Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	< 1 t
08 05 01*	Isocyanatabfälle	< 1 t
14 060 3*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	< 1 t
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	< 1 t
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	< 1 t
20 01 15*	Laugen	< 1 t

Die Produktionsabfälle werden aus eigenem Interesse so gering wie möglich gehalten, damit die Ausbeute maximiert wird.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist insgesamt nicht davon auszugehen, dass durch das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen werden und ausreichend Vorsorge gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG gemäß dem Stand der Technik getroffen ist. Abfälle werden vermieden und Energie sparsam und effizient verwendet.

### 3.2. Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft:

Das Betriebsgrundstück liegt außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.

Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist in § 62 WHG erfasst und unterliegt den rechtlichen Forderungen und Bestimmungen des Wasserrechts sowie der Anlagenverordnung (AwSV). Diese Verordnung definiert den technischen Stand und das Anforderungsprofil, das an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu stellen ist.

Der gesamte Hallenbereich, in dem sich die neuen Anlagen befinden, ist in zwei Teilbereiche unterteilt, die jeweils für sich genommen die Rückhaltung von evtl. austretenden wassergefährdenden Stoffen über den um 20 cm abgesenkten Hallenboden sicherstellen. Der „Lagerbereich“ weist ein Rückhaltevolumen von 251 m<sup>3</sup>, der „Produktionsbereich“ von 287 m<sup>3</sup> auf. Das Rückhaltevolumen der gesamten Halle beträgt 538 m<sup>3</sup>.

Die Halle wurde durch einen Sachverständigen gemäß § 53 AwSV am 21.11.2024 und am 24.01.2025 geprüft und „ohne Mängel“ abgenommen.

Im Lagerbereich soll ein Lager für akut toxische Stoffe, max. 20 t, WGK 1, errichtet werden. Es handelt sich hier um eine nicht prüfpflichtige Anlage der Gefährdungsstufe A. Das Lager verfügt über 6 Lagerregale für Fässer á 210 l mit jeweils einer Auffangwanne mit einem Volumen von 233 l. Das Lager steht darüber hinaus in der vorhandenen Auffangwanne der Lagerhalle.

Ebenfalls im Lagerbereich ist ein Kühlraum für Fertigprodukte der WGK 3, max. 14,4 t geplant. Hier handelt es sich um eine prüfpflichtige Anlage der Gefährdungsstufe D. Der Kühlraum verfügt über 4 Lagerregale für Fässer á 210 l mit jeweils einer Auffangwanne mit einem Volumen von 233 l. Der Kühlraum steht darüber hinaus in der vorhandenen Auffangwanne der Lagerhalle. Die Anlage unterliegt grundsätzlich der Pflicht zu Eignungsfeststellung nach § 42 AwSV bzw. § 63 WHG. Auf diese Eignungsfeststellung kann mit Zustimmung der Fach-kundigen Stelle Wasserwirtschaft verzichtet werden, da das vorliegende Gutachten eines AwSV-Sachverständigen vom 11.07.2025 bestätigt, dass die Anforderungen des § 41 Abs. 2 AwSV eingehalten sind und dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt.

Im Produktionsbereich wird der geplante Reaktor zur Herstellung von Präpolymeren aufgestellt. Der Reaktor steht in der vorhandenen Auffangwanne der Produktionshalle.

Die Be- und Entladung der Gebinde mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt an drei LKW-Rampen, die ein Rückhaltevolumen von ca. 2,0 m<sup>3</sup> aufweisen. Die größten Gebinde haben ein Volumen von 1.000 l.

Die Anlagen müssen gemäß § 20 AwSV so errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden.

Durch das beantragte Vorhaben ergeben sich keine Änderungen in Bezug auf die Entwässerungssituation am Standort. Da im Regelbetrieb kein Abwasser anfällt, ist keine Abwasserreinigung für die Anlage erforderlich.

### 3.3. Stadt Rain

Die für die Errichtung der baulichen Anlage notwendige bauaufsichtliche Genehmigung ist gem. § 13 BImSchG in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit enthalten und war daher nicht gesondert auszusprechen.

Das Einvernehmen der Stadt Rain gilt gem. § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB erteilt, da das Einvernehmen nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens verweigert wurde.

### 3.4. Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage im Sinne von Nr. 9.3.3 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wurde geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Fällt dieser Prüfschritt negativ aus, so ist die Prüfung an dieser Stelle beendet.

Das Landratsamt Donau-Ries kam nach seinen Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen sichergestellt ist, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigung und Lärmemissionen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen und Lärmemissionen getroffen ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Die Aufstellung einer umfassenden Umweltverträglichkeitsstudie mit anschließender verfahrensgebundener Umweltverträglichkeitsprüfung war danach nicht geboten. Gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG wurde im Amtsblatt Nr. 20 des Landkreises Donau-Ries vom 09.12.2025 unter Nr. 9 das Ergebnis der Vorprüfung bekannt gegeben.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5 und 6 Kostengesetz (KG) i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz).

Bei von dem Antragsteller angegebenen Gesamtinvestitionskosten von [REDACTED] errechnet sich gem. Tarif Nr. 8.II.0/1.1.1.2 KVz ein Mindestbetrag in Höhe von [REDACTED] (Investitionskosten von mehr als [REDACTED]).

Zuzüglich sind noch 6 % der [REDACTED] übersteigenden Kosten als Gebühr zu berücksichtigen. Somit ergibt sich eine Gesamtgebühr in Höhe von [REDACTED].

Gem. Tarif Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz ist die vorstehend berechnete Gebühr weiter zu erhöhen, da die Genehmigung zugleich eine sonst erforderliche baurechtliche Genehmigung mit enthält. Die Erhöhung beträgt 75 % der für sonst erforderlichen Genehmigung nach dem Kostenverzeichnis zu erhebenden Gebühr.

Entsprechend Tarif Nr. 2.I.1/1.24.1.1.1 KVz ist für den bauplanungsrechtlichen Teil eine Gebühr i. H. v. 1 von Tausend der anzusetzenden Kosten [REDACTED] zu erheben, nämlich [REDACTED].

75 % hiervon sind als Zuschlag zur Genehmigung für diesen Bescheid zu berechnen, also [REDACTED].

Nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz ist die Genehmigungsgebühr weiter zu erhöhen, da eine wasserwirtschaftliche Prüfung durch die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft beim Landratsamt Donau-Ries als Sachverständige und eine fachliche Stellungnahme durch das Umwelttechnische Personal beim Landratsamt Donau-Ries erfolgte.

Entsprechend der Tarif-Nr. ist die Genehmigungsgebühr für jedes der Prüffelder um den durch die Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand um [REDACTED] höchstens um [REDACTED] zu erhöhen. Als angemessen erschien für die Stellungnahme der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft [REDACTED].

Für die Stellungnahme des Umwelttechnischen Personals erschien für das Prüffeld Luftreinhaltung [REDACTED] für das Prüffeld Lärmschutz [REDACTED] und für das Prüffeld

Abfallwirtschaft [REDACTED], für das Prüffeld Anlagensicherheit [REDACTED] und für das Prüffeld Energieeffizienz [REDACTED], also insgesamt [REDACTED], angemessen.

An Auslagen, die gem. Art. 10 KG von der Antragstellerin zu tragen sind, sind

- für Porto, Telefon, u.Ä. [REDACTED] und
- für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamts [REDACTED]

angefallen.

**Somit ergibt sich ein zu zahlender Gesamtbetrag in Höhe von [REDACTED]**

**RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg  
in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Ostertag  
Oberregierungsrat

Anlagen: 1 Kostenrechnung  
1 Fertigung der Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk – gesonderte Post –